

2. Gestrichen werden im § 5 die Ziffern 5 und 9 und im § 14 im ersten Absatz der letzte Satz und der 3. Abs.
3. § 33 erhält folgende Fassung:
Theatervorstellungen, Ballette, Kunsttänze, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen, die vom Hauptsteueramt im Einvernehmen mit dem Volksbildungsamt des Magistrats als wertvoll anerkannt worden sind, unterliegen einer Steuer von 10% der Roheinnahme, wenn die Geschäfts- und Kassenführung der Veranstalter den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden und wenn während der Veranstaltung weder Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden noch geraucht wird."
4. Im § 34 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.
5. Im § 37 sind zu setzen
 - a) im Abs. 2 Ziff. 1 statt „15 vH“ „20 vH“, statt „0,05 RM, 0,10 RM“,
 - b) im Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1 statt „mit der Hälfte“ „mit $\frac{1}{2}$ “,
 - c) im Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 an die Stelle der Pauschsteuerbeträge von 0,50 RM, 1 RM, 2 RM, 3 RM, 4 RM und 1 RM die Beträge von 1 RM, 2 RM, 4 RM, 6 RM, 8 RM und 2 RM,
 - d) im Abs. 3 Ziff. 1 statt „20 vH“ „25 vH“ und statt „0,10“ „0,20 RM“,
 - e) im Abs. 3 Ziff. 2 statt „nach den Sätzen des § 27 mit % des dort bezeichneten Satzes“ „mit den vollen Sätzen des § 27“,
 - f) im Abs. 4 Ziff. 1 statt „0,05 RM“ „0,10 RM“.
6. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird Unterabsatz in Abs. 1,
 - b) folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Sofern Speisen oder Getränke, jedoch nicht vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen oder Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt werden, beträgt die Kartensteuer 20 vH des Preises oder Entgelts (§ 18) mit der Maßgabe, daß als niedrigster Steuerbetrag 0,20 RM für jede Karte zu entrichten ist. Pauschsteuer wird nach den vollen Sätzen des § 27 erhoben.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird an die Stelle von „18 vH“ gesetzt „25 vH“, und an die Stelle von „0,20 RM“ „0,30 RM“,
 - d) im Abs. 3 Satz 2 wird statt des Wortes „vollen“ gesetzt „IVfachen“.
7. § 43 erfährt folgende Änderung:
 - a) Im Abs. 1 wird der mit „Sofern“ beginnende zweite Halbsatz gestrichen,
 - b) Abs. 3 wird Unterabsatz zu Abs. 2,
 - c) folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:
„(3) Sofern Speisen oder Getränke, jedoch nicht vorwiegend Wein in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt werden, beträgt die Kartensteuer 20 vH des Preises oder Entgelts (§ 18) mit der Maßgabe, daß als niedrigster Steuerbetrag 0,20 RM für jede Karte zu entrichten ist. Die Pauschsteuer wird nach den vollen Sätzen des § 27 erhoben,
 - d) Im Abs. 4 Satz 1 wird an die Stelle von „18 vH“ gesetzt „25 vH“ und an die Stelle von „0,20 RM“ „0,30 RM“,

- e) im Abs. 4 Satz 2 wird statt des Wortes „vollen“ gesetzt „IVfachen“,
 - f) Abs. 5 wird gestrichen.
8. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 ist zu setzen statt „21 vH“ „25 vH“ und statt „0,15 RM“ „0,20 RM“,
 - b) Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Die Pauschsteuer ist im Falle des ersten Satzes der Ziff. 1 mit %, im Falle des zweiten Satzes der Ziff. 1 mit der Hälfte des im § 27, bezeichneten Satzes zu zahlen.“
 - c) Im Abs. 2 Ziff. 1 Satz 1 ist zu setzen statt „23 vH“ „30 vH“ und statt „0,30 RM“ „0,50 RM“,
 - d) im Abs. 2 Ziff. 1 fällt der zweite Satz fort,
 - e) Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Pauschsteuer wird nach den 1H fachen Sätzen des § 27 und immer dann an Stelle der Kartensteuer erhoben, wenn sie höher ist als diese.“
 9. § 45 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die Kartensteuer beträgt 15 vH des Preises oder Entgelts (§ 18).
 - (2) Die Pauschsteuer wird nach § 27 mit $\frac{1}{2}$ der dort bezeichneten Sätze erhoben.“
 10. Im § 46 sind zu setzen:

Im 1. Abs. statt „25 vH“ „30 vH“, im 2. Abs. statt „mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes“ „mit dem dort bezeichneten Satze“.
 11. Im § 47 sind zu setzen:

Im 1. Abs. statt „15 vH“ „20 vH“ und statt „25 vH“ „30 vH“, im 2. Abs. statt „halben“ „vollen“.

Artikel 2

Der Nachtrag tritt am 1. Oktober 1945 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Bekanntmachung

Erhöhung der Vergnügungssteuer

Durch den von der Alliierten Stadtkommandantur genehmigten Dritten Nachtrag zur Vergnügungssteuerordnung der Stadt Berlin sind die Steuersätze der Vergnügungssteuer für verschiedene Veranstaltungen erhöht worden. Die betroffenen Paragraphen werden in ihrem neuen Wortlaut nachstehend mitgeteilt.

Der Dritte Nachtrag ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1945 in Kraft getreten. Um den Steuerpflichtigen aber Zeit für die Anpassung an die neuen Steuersätze zu gewähren, werden diese erst mit Wirkung vom 1. November 1945 ab erhoben.

Die geänderten Paragraphen lauten:

§ 33

Künstlerisch wertvolle Veranstaltungen

Theatervorstellungen, Ballette, Kunsttänze, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen, die vom Hauptsteueramt im Einvernehmen mit dem Volksbildungsamt des Magistrats als wertvoll erkannt worden sind, unterliegen einer Steuer von 10 % der Roheinnahme, wenn die Geschäfts- und Kassenführung der Veranstalter den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden und wenn